

## **Das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen**

Nach langen Diskussionen ist das Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) am 01.01.2008 in Kraft getreten. Die Regelungen für Gaststätten treten zum 01.07.2008 in Kraft.

Bei vielen Sportvereinen besteht Unsicherheit über die Anwendbarkeit und die Auswirkungen des Gesetzes. Besteht ein Rauchverbot bei den Heimspielen eines Volleyballvereins? Wie verhält es sich mit dem Vereinsheim, welches nur von Mitgliedern besucht werden darf? Ist ein Vereinsheim, welches auch von Nichtmitgliedern besucht werden darf, eine Gaststätte im Sinne des NiSchG NRW?

Gem. § 1 Absatz 1 NiSchG NRW gelten die in dem Gesetz aufgeführten Rauchverbote in Gebäuden und in sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind. Einrichtungen der Kirche, Bundeswehrrkasernen, Videotheken, private Betriebe (Autohäuser, Kaufhäuser, Banken, Sparkassen etc.) werden durch das NiSchG NRW nicht umfasst.

Das Rauchen ist in öffentlichen Einrichtungen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Sporteinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und Flughäfen ab dem 01.01.2008 verboten (§ 3 NiSchG NRW iVm § 2 NiSchG NRW).

### **Was sind Sporteinrichtungen?**

Sporteinrichtungen sind dauerhaft geschlossene Räume bei öffentlich zugänglichem Sportbetrieb (Sporthallen, Schwimmbäder). Stadien, die zumindest teilweise geöffnet werden können, werden vom grundsätzlichen Rauchverbot nicht erfasst.

### **Welche Ausnahmen lässt das Nichtraucherschutzgesetz zu?**

Das NiSchG NRW sieht zahlreiche Ausnahmen vor.

Es darf geraucht werden

- in nur vorübergehend aufgestellten Festzelten (max. 21 Tage),
- bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt (Karneval),
- soweit Veranstaltungsräume vorübergehend und ausschließlich für Volksfeste genutzt werden,
- in Gaststätten, die im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen,
- in Räumen für Vereine oder Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Tabakkonsum ist und
- in Räumlichkeiten mit ausschließlich privater Nutzung.

## **Darf in Vereinsheimen geraucht werden?**

Vereinseinrichtungen sind vom NiSchG NRW erfasst, wenn dort eine Bewirtung (Schank- und/oder Speisewirtschaft) gewerblich betrieben wird oder wenn Vereinseinrichtungen zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen gehören. Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, freizeitgestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft (§ 2 Nr. 5 NiSchG NRW). Hier gilt ein Rauchverbot mit der Möglichkeit, abgeschlossene Raucherräume einzurichten.

Bei der Definition einer „Gaststätte“ ist auf das Gaststättengesetz abzustellen. Nach § 1 Gaststättengesetz betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- Zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft).

In fast allen Vereinsheimen werden zumindest Getränke zum Verzehr gewerblich verabreicht, unabhängig davon, ob das Vereinsheim für die Öffentlichkeit geöffnet ist. In diesen Fällen gilt das NiSchG NRW ab dem 01.07.2008 auch in Vereinsheimen, da sie den Gaststätten gleichzustellen sind.

Sollten Vereinsheime als Kultur- und Freizeiteinrichtungen einzustufen sein, gilt das NiSchG NRW ab dem 01.01.2008.

## **Gilt das Nichtraucherschutzgesetz auch für Vereinsgaststätten von zum Beispiel Tennisvereinen, wenn das Clubhaus auch für Nichtmitglieder nutzbar ist?**

Vereinsgaststätten werden wie Gaststätten behandelt: Es gilt ab dem 01.07.2008 ein grundsätzliches Rauchverbot. Die Einrichtung von abgeschlossenen Raucherräumen ist möglich. Der Hausrechtsinhaber kann aber einen früheren Termin für die Inkraftsetzung des Rauchverbotes festlegen.

Soweit in Sporteinrichtungen Gaststätten, Cafes, Bistros etc. betrieben werden, sind diese von der Gaststättenregelung erfasst und das NiSchG NRW gilt ab dem 01.07.2008.

Der Betreiber der Vereinsgaststätte begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er entgegen des Rauchverbotes raucht oder nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um das Rauchverbot in seiner Gaststätte durchzusetzen. Weigert er sich, die Vereinsgaststätte als Nichtrauchergaststätte bzw. einen Raucherraum als solchen zu kennzeichnen, stellt dies ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Der Bußgeldrahmen liegt zwischen 5 und 1.000 Euro. Die Zuständigkeit liegt beim örtlichen Ordnungsamt.

Es können in Gaststätten abgeschlossene Räume als Raucherräume eingerichtet werden. Bei der Neuschaffung solcher Raucherräume sind die baurechtlichen Vorgaben einzuhalten.

### **Wie muss das Rauchverbot gekennzeichnet werden?**

Alle Einrichtungen, für die ein Rauchverbot nach dem NiSchG NRW besteht, müssen dies im Eingangsbereich deutlich sichtbar kenntlich machen. Hierfür ist das Warnzeichen „Rauchen verboten“ zu verwenden.

**Unter [www.nichtraucherschutz.nrw.de](http://www.nichtraucherschutz.nrw.de) hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zahlreiche Informationen zum NiSchG NRW eingestellt.**

Golo Busch  
Rechtsanwalt

Schulte-Rentrop-Weg 51  
45968 Gladbeck

Mobil: 0177/418 20 74